

ÖNorm B 2110 Ausgabe 2009

Vertragsstrafe
Leistungsbehinderung
Sicherstellung
Forcierungskosten

Haftungsausfüllung beim
Anlegerschaden

Gewährleistung beim
Unternehmenskauf

Rechtsanwalt als
Stiftungsvorstand

Diskriminierungsfreie Organisation eines
Online-Stellenmarkts

Besteuerung ausländischer
Immobilienveranlagungs-Instrumente

Online-Gaming
Regulieren statt Monopolisieren

Rechtsanwalt als Stiftungsvorstand?

Folgender Beitrag befasst sich mit der jüngsten OGH-E im Privatsiftungsrecht, in welcher die Vereinbarkeit von Vertretungsverhältnis (insb rechtsfreundlicher Vertretung) zu einem Begünstigten bei gleichzeitiger Funktion im Stiftungsvorstand behandelt und vom OGH grundsätzlich abgelehnt wird.¹⁾

CLEMENS LIMBERG

A. Einleitung

Die E 6 Ob 145/09 f hat zwar nicht soviel Aufregung verursacht wie die vorangegangene OGH-E im Privatsiftungsrecht (6 Ob 42/09 h zum Begünstigtenbeirat),²⁾ und ist wohl insb auch zustimmender aufgenommen worden, doch sind deren Auswirkungen für die Praxis dennoch nicht zu unterschätzen. Im Folgenden sollen die E, deren Begründung, die Stellungnahmen dazu und die Schlussfolgerungen für die Praxis kurz dargestellt werden.

B. Die E 6 Ob 145/09 f

In dem hier interessierenden Teil der E 6 Ob 145/09 f³⁾ ging es um die Frage, ob ein Vertreter (insb ein Rechtsanwalt, aber auch ein sonstiger Vertreter) eines Begünstigten gleichzeitig auch Mitglied des Stiftungsvorstandes sein dürfe.⁴⁾ Der OGH verneinte dies mit Bezugnahme auf § 15 Abs 2 und 3 PSG (Unvereinbarkeitsbestimmungen zum Stiftungsvorstand) und § 27 Abs 2 PSG (Abberufung eines Organmitglieds aus wichtigem Grund). Das Höchstgericht führte dazu aus, dass durch diese Normen den „kollidierenden Interessen der Begünstigten am Erhalt eines Geld- oder Sachbezugs einerseits und der Privatstiftung an der Verwirklichung des Stifterwillens andererseits“ vorgebeugt werden solle.⁵⁾

Das Höchstgericht beurteilte dabei die Unvereinbarkeit recht weitgehend: So verursache ein aufrechtes Vertretungsverhältnis (also auch eine Vertretung in ganz anderem Zusammenhang) jedenfalls eine Unvereinbarkeit; für eine frühere (abgeschlossene) Tätigkeit könne dies in Ausnahmefällen ebenfalls gelten. Auch ein Vollmachtsverhältnis eines anderen Rechtsanwalts in der gleichen Rechtsanwaltspartnerschaft sei (unabhängig von dem Ausmaß der Beteiligung) jedenfalls schädlich.⁶⁾

Der OGH stützt diese Ausführungen insb auf den auch im Gesellschaftsrecht geltenden Grundsatz, dass ein Stimmrechtsausschluss auch für den zur Abstimmung entsandten Stimmbvollmächtigten gelte.⁷⁾ In schließenden Ausführungen zu dem hier behandelten Themenkomplex hielt der OGH noch fest, dass „auch Interessenkollisionen, die (noch) nicht den Grad einer Unvereinbarkeit erreichen, einen wichtigen Grund für die Abberufung eines Organmitglieds bilden, wenn dadurch die Verfolgung des Stiftungszwecks (...) nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet“⁸⁾ sei. Bei der Frage, ob in der Interessenkollision ein Abberufungsgrund liege, sei aufgrund

der Verselbständigung des Vermögens und der fehlenden Kontrolle durch Eigentümer oder Gesellschafter kein allzu strenger Maßstab anzulegen.

Da im Anlassfall die (Vertretungs-)Verhältnisse noch nicht hinreichend geklärt waren, hob der OGH die E der Vorinstanzen auf und trug dem Erstgericht die Verfahrensergänzung und neuerliche Entscheidung auf.

C. Stellungnahmen zur E 6 Ob 145/09 f

Die soeben dargestellte E 6 Ob 145/09 f wurde zunächst sogar von der Tagespresse aufgegriffen,⁹⁾ und nachfolgend auch in Fachzeitschriften behandelt. Die wichtigsten dieser Stellungnahmen sollen hier zusammenfassend dargestellt werden:

N. Arnold hat sich bisher wohl am ausführlichsten zu den jüngsten Judikaten geäußert.¹⁰⁾ Dieser ist der hier erörterten E gegenüber ablehnend eingestellt und kritisiert zunächst die „überschießenden“ Ergebnisse des OGH.¹¹⁾ Zwar sei den grundsätzlichen Ausführungen des OGH zum Wesen der Unvereinbarkeits-

MMag. Dr. Clemens Limberg, LL.M., ist RAA bei Dr. Thomas Mondl (www.monlaw.at) in Wien.

- 1) Dieser Beitrag basiert zu einem Teil auf einem ausführlichen Aufsatz zum Thema des Begünstigteinflusses in der PSR (*Limberg*, Der Einfluss der Begünstigten im Lichte der jüngsten Judikatur, PSR 2010/3).
- 2) PSR 2009, 93 = GeS 2009, 300 (*Mager*) = GesRZ 2009, 372 (*Hochedlinger*) = NZ 2009/108, 348 = wbl 2009/243, 562 = *Schauer*, liechtenstein-journal 2009, 129. Siehe zu dieser E auch die Beiträge von *N. Arnold*, Einschränkungen für Begünstigte, begünstigtendominierte Beiräte und Stifter, GesRZ 2009, 348; *Eiselsberg*, Stiftungsgovernance: Gewaltenteilung, Unabhängigkeit und „Ähnlichkeiten“, ZfS 2009, 152; *Kals*, Die Befugnis des Stifters, den Vorstand der Privatstiftung zu bestellen und abzuberufen, PSR 2009, 108; *Oberndorfer*, Begünstigteinfluss – Quo vadis? ZfS 2009, 164; *Rizzi*, Weitere Einschränkung der Rechte von Begünstigten einer Privatstiftung, ecolex 2009, 959; *Limberg*, PSR 2010/3.
- 3) PSR 2009/17, 99 (*Winner*) = ZfS 2009, 192 (*Lauss/Lang*) = GeS 2009, 336 (*Mager*) = *Schauer*, liechtenstein-journal 2009, 129. Siehe zu dieser E auch die Beiträge von *N. Arnold*, GesRZ 2009, 348; *Eiselsberg*, ZfS 2009, 152; *Oberndorfer*, ZfS 2009, 164.
- 4) 6 Ob 145/09 f (Pkt 4. der Entscheidungsbegründung).
- 5) 6 Ob 145/09 f (Pkt 4.2 der Entscheidungsbegründung).
- 6) 6 Ob 145/09 f (Pkt 4. der Entscheidungsbegründung).
- 7) Das Höchstgericht verweist dabei auch auf *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁴ § 114 Rz 20, § 118 Rz 6.
- 8) 6 Ob 145/09 f (Pkt 4. der Entscheidungsbegründung).
- 9) *Mager*, Privatstiftung: Einfluss der Begünstigten beschränkt, Die Presse (Rechtspanorama) 15. 11. 2009.
- 10) Siehe *N. Arnold*, GesRZ 2009, 348 ff.
- 11) GesRZ 2009, 353.

bestimmungen beizupflichten, doch bezöge § 15 PSG die Vertrauenspersonen von Begünstigten eben gerade nicht in den Kreis der aus dem Stiftungsvorstand ausgeschlossenen Personen mit ein. Ein bloßer (Rechts-)Vertreter eines Begünstigten sei daher richtigerweise von der Vorstandsfunktion nicht ausgeschlossen, solange er nicht als bloßer Strohmann bzw Treuhänder des Begünstigten agiere. Dies komme aber üblicherweise kaum vor, da ja das Vorstandsmitglied (in dieser Hinsicht) mit der Privatstiftung, und nicht mit dem Begünstigten, in Rechtsverhältnis stehe. Auch ein Abberufungsgrund wegen Interessenkollision (§ 27 PSG) liegt in derartigen Konstellationen nach Ansicht von *N. Arnold* grundsätzlich nicht vor.¹²⁾ Ausnahmsweise könne bei Prüfung (und Prognose) im Einzelfall ein solcher Interessenkonflikt aber hervorkommen, was dann zur Abberufung führe.¹³⁾

Auch *Eiselsberg* hat sich in einem umfassenden Beitrag zu den jüngsten E im Privatstiftungsrecht kritisch geäußert.¹⁴⁾ *Eiselsberg* betont in diesem Beitrag insb auch den Zweck und die Existenzberechtigung der Privatstiftung als vom Stifter abgeleitetes Gebilde und möchte daher tendenziell dem Stifter eine starke Position in der Privatstiftung einräumen.¹⁵⁾ Entsprechend betrachtet er den aus der E folgenden Eingriff „in das vom Stifterwillen gedeckte Gefüge“ eher skeptisch.¹⁶⁾

Auch *Lauss/Lang* haben die E zu 6 Ob 145/09 f in einer Glosse besprochen¹⁷⁾ und kommen zu dem Schluss, dass in konsequenter Fortführung des OGH auch die Vertreter von Angehörigen der Begünstigten von § 15 PSG erfasst werden müssten, was eine massive Ausweitung des unvereinbaren Personenkreises bedeutete, ohne dass in diesen Fällen überhaupt das Vorliegen einer konkreten Interessenkollision geprüft werde. *Lauss/Lang* arbeiten weiters heraus, dass der vom OGH aus dem Gesellschaftsrecht herangezogene Grundsatz, wonach ein Stimmrechtsausschluss auch für den zur Abstimmung entsandten Stimmbvollmächtigten gelte, hier insoweit verfehlt sei, als die gesellschaftsrechtliche Vollmacht in einem solchen Fall ja gerade für die Ausübung des Stimmrechts gelte, während „ein allgemeines Mandat eines Rechtsvertreters oder steuerlichen Vertreters eines Begünstigten nicht die Vollmacht zur Ausübung der Vorstandsfunktion mit einem bestimmten Auftrag beinhaltet und rechtlich auch nicht beinhalten kann“.¹⁸⁾ Die Autoren fordern daher anstatt der vom OGH angedeuteten Pauschalverurteilung von Vertretungsverhältnissen eine Prüfung einer etwaigen Interessenkollision im Einzelfall.¹⁹⁾

Die Folgen eines Vertretungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds zu einem Begünstigten sehen *Lauss/Lang* bloß in einem relativen Bestellungs-mangel. Eine klassische Unvereinbarkeit iSd § 15 PSG (mit der Sanktion des automatischen Amtsverlustes der betreffenden Person) lehnen die Autoren für diesen Fall hingegen ab.²⁰⁾

Weiters hat sich auch *Oberndorfer*²¹⁾ mit den zwei jüngsten Privatstiftungs-E befasst. Hinsichtlich der E 6 Ob 145/09 f schließt sich *Oberndorfer* im Wesentlichen der Ansicht von *Lauss/Lang*²²⁾ an und rät insb, die Folgen einer Interessenkollision bloß in ei-

nem relativen Bestellungsverbot zu sehen und damit die Bestellung (auch eines Vertreters eines Begünstigten) bis zur etwaigen Abberufung als wirksam zu beurteilen.

Auch *Winner* hat die E 6 Ob 145/09 f glossiert.²³⁾ Er gelangt zu dem Schluss, dass – entgegen des ersten Eindrucks – nicht § 15 PSG, sondern § 27 PSG „Rechtsgrundlage der gefällten Entscheidung“ sei.²⁴⁾ Denn die Annahme eines echten Bestellungs-hinder-nisses iSd § 15 Abs 2 und 3 PSG (das zur automati-schen Nichtigkeit der Bestellung führe) sei mit der Systematik des PSG nicht in Einklang zu bringen. Die Wirkung eines unzulässigen Vertretungsverhält-nisses läge daher lediglich in einem Abberufungs-grund, nicht aber in einer Nichtigkeit der Bestellung (bzw der im Amt gefassten Beschlüsse).²⁵⁾

Obwohl *Winner* eingesteht, dass der OGH in der E 6 Ob 145/09 f in einem aufrechten Vollmachtsver-hältnis „jedenfalls“ eine „Unvereinbarkeit“ sieht, will *Winner* bei Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses dennoch differenzieren und im Rahmen des § 27 PSG jeweils im Einzelfall prüfen, ob tatsächlich eine Interessenkollision vorliegt.²⁶⁾

Zuletzt hat *Reich-Rohrwig* in einer umfassenden Glosse zur E²⁷⁾ Stellung bezogen. Neben den bereits erwähnten Punkten bringt *Reich-Rohrwig* insb auch teleologische und rechtspolitische Überlegungen ein. *Reich-Rohrwig* lehnt es entschieden ab, einen berufsmäßigen Parteienvertreter, „dem also kollidierende Interessen schon aus der Berufserfahrung nicht völlig fremd“²⁸⁾ seien und der zudem über ausreichend Fach- und Detailkenntnis verfüge sowie einem strikten Standesrecht unterliege, ohne weitere Abwägung, bloß aufgrund eines Vertretungsverhältnisses zu einem Begünstigten, von der Vorstandsposition auszuschließen. Weiters kritisiert *Reich-Rohrwig* die unklare Reichweite der E, insb hinsichtlich der miteinbezogenen Vertretungsverhältnisse. Konsequenter weiterge-führt, so *Reich-Rohrwig*, müsste die E 6 Ob 145/09 f wohl auch zum Ausschluss persönlicher Freunde der Begünstigten führen, und damit einen Stifter, der gleichzeitig auch Begünstigter ist, dazu zwingen den Vorstand mit „völlig fremden“ Mitgliedern zu beset-

12) GesRZ 2009, 348 ff (353 f).

13) GesRZ 2009, 353 f.

14) Vgl *Eiselsberg*, ZfS 2009, 160.

15) Vgl *Eiselsberg*, ZfS 2009, 152 ff (154). Dem ist mE nicht zu folgen. Die Privatstiftung ist eine völlig eigenständige Person, freilich geformt nach dem Willen des Stifters. Der Gesetzgeber hat zwar großzügig, aber auch nur in bestimmten Bereichen, den Einfluss des Stifters zugelassen (vgl *N. Arnold*, PSG² § 3 Rz 40 ff mwN).

16) ZfS 2009, 161.

17) ZfS 2009, 192.

18) ZfS 2009, 199.

19) ZfS 2009, 197 ff (198).

20) ZfS 2009, 197 ff (198). Diesen folgend *Oberndorfer*, ZfS 2009, 164 ff (dazu sogleich).

21) ZfS 2009, 164.

22) Dazu ZfS 2009, 197 ff und soeben.

23) PSR 2009, 99.

24) Glosse zu 6 Ob 145/09 f PSR 2009, 103 (*Winner*).

25) PSR 2009, 102 ff (104).

26) PSR 2009, 102 ff (103).

27) ecolex 2010/20, 59 (62 f).

28) ecolex 2010/20, 63.

zen. Eine solche Regelung könne aber (i) dem Gesetz nicht unterstellt werden und (ii) einen Missbrauch auch nicht verhindern, weshalb die E abzulehnen sei.²⁹⁾

Neben diesen durchwegs kritischen Reaktionen finden sich im Schrifttum aber auch positivere Reaktionen. So stimmt *Schauer* der OGH-E mit dem Vorbehalt zu, dass das Wort „Vollmachtsverhältnis“ durch „Auftragsverhältnis“ ersetzt werden solle.³⁰⁾

Bei *Mager*³¹⁾ findet sich sogar eine (fast) uneingeschränkt zustimmende Stellungnahme, die er damit begründet, dass die Vertretung von Begünstigten bei gleichzeitiger Funktion als Stiftungsvorstand „für jeden Anwalt einen unüberwindbaren Interessenkonflikt dar[stelle], der weder mit den gesetzlichen noch mit den berufsrechtlichen Bestimmungen in Einklang gebracht werden kann.“³²⁾

D. Eigene Ansicht

1. § 15 PSG vs § 27 PSG

Der OGH vermerkt in der E 6 Ob 145/09 f mE unzulässigerweise § 15 und § 27 PSG. Zwar behandeln beide Normen (auch) die Unvereinbarkeit bzw. Interessenkollision bei Organmitgliedern, dies jedoch mit verschiedenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. So begründet § 15 Abs 2 und 3 PSG³³⁾ nach hA³⁴⁾ ein absolut wirkendes Bestellungsverbot, das zur Nichtigkeit des Bestellungsaktes führt. Demgegenüber gewährt § 27 Abs 2 PSG nur ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund (welcher auch in einer Interessenskollision liegen kann), belässt aber die betreffende Organbestellung bis zur Abberufung aufrecht (und die vorgenommenen Handlungen wirksam).³⁵⁾

Die Rechtsfolgen der jeweiligen Rechtsgrundlage sind also grundverschieden: Verstöße gegen die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 15 PSG erfordern keine Abwägung bzw. Prognoseentscheidung und bewirken eine absolut nichtige Bestellung; nach § 27 PSG kann (muss) hingegen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, worunter im Einzelfall auch eine Interessenskollision subsumiert werden kann, das betreffende Organmitglied abberufen werden.

2. Kritik an der E

Die E 6 Ob 145/09 f ist mE insb in der Vermengung der soeben dargelegten Gesetzesstellen und in der mangelnden Klarheit der Rechtsgrundlage sowie insb auch der Rechtsfolgen zu kritisieren. Es ist aus der E nicht deutlich abzuleiten, ob nach Auffassung des OGH in einem Vertretungsverhältnis eine Unvereinbarkeit nach § 15 PSG oder „bloß“ ein Abberufungsgrund nach § 27 PSG zu erblicken ist.³⁶⁾ Auch erscheint unklar, welche Vertretungsverhältnisse die E umfasst, weil es im Anlassfall zwar um eine rechtsfreundliche Vertretung ging, der OGH aber weitergehend von „Vollmachtsverhältnis“ sprach.³⁷⁾

ME sollte die E im Sinne der Rechtskontinuität und Rechtssicherheit – ebenso wie die E 6 Ob 42/09 h – möglichst restriktiv ausgelegt werden.³⁸⁾ Dort, wo die E hinreichend deutlich ist, muss diese akzeptiert werden, darüber hinaus sollte man im Zweifel je-

doch zu Gunsten der bisher gelebten und akzeptierten Praxis entscheiden und insb auch verhindern, dass zahlreiche Privatstiftungen (aufgrund der absoluten Wirkung des § 15 PSG) ex lege Vorstandsmitglieder verlieren.

Aus der E 6 Ob 145/09 f folgt daher: Der Rechtsanwalt eines Begünstigten darf nicht gleichzeitig als Mitglied des Stiftungsvorstands fungieren, widrigenfalls dies einen Abberufungsgrund iSd § 27 Abs 2 PSG darstellt. Dies scheint der OGH ohne konkrete Abwägung im Einzelfall anzunehmen, was zwar durchaus kritikwürdig sein mag,³⁹⁾ aber (als OGH-E) hinzunehmen ist. Darüber hinaus bleibt die bisherige Praxis unberührt: So ist insb in Übereinstimmung mit den meisten bisherigen Stellungnahmen⁴⁰⁾ davon auszugehen, dass nicht jedes Vertretungsverhältnis (etwa eines Versicherungsagenten mit Anmeldevollmacht oder eines Bankdirektors)⁴¹⁾ automatisch einen Abberufungsgrund darstellt, sondern dass in diesen Fällen eine etwaige Interessenskollision im Einzelfall festzustellen ist.⁴²⁾

E. Folgen für die Praxis und Zusammenfassung

Die in der Praxis beliebte Konstellation, dass der Rechtsanwalt des begünstigten Stifters auch Vorstandsmitglied in der Familien-Privatstiftung ist, wird zukünftig nicht mehr zulässig sein. Nach der hier vertretenen Ansicht gilt dies aber nicht auch für sonstige Vertreter eines Begünstigten bzw für Vertreter der Angehörigen eines Begünstigten.⁴³⁾

29) *Reich-Rohrwig* verweist in diesem Zusammenhang auf den Sachverhalt zu 6 Ob 278/00 a und 6 Ob 73/99 z. *ecolex* 2010/20, 63.

30) *Liechtenstein-journal* 2009, 129 ff (135).

31) *GeS* 2009, 336 (338 f).

32) *GeS* 2009, 338.

33) Seit 1. 1. 2010 ist § 15 PSG auch auf eingetragene Partnerschaften anwendbar, vgl § 43 Abs 1 Z 14 *Eingetragene Partnerschaft-Gesetz* (BGBl 2009/135). Für eine diesbezügliche analoge Anwendung auch bei § 15 Abs 2 und weiterführend dazu *N. Arnold*, Unvereinbarkeitsbestimmung für Mitglieder des Stiftungsvorstands erweitert, *GesRZ* 2009, 287.

34) *Keller*, Die Möglichkeiten der Einflussnahme des Stifters im Privatstiftungsrecht (2006) 92; *N. Arnold*, *PSG*² § 15 Rz 53 ff jeweils mwN. Zur vergleichbaren Situation der Unvereinbarkeit beim GmbH-Aufsichtsrat OGH 1 Ob 137/00 d wbl 2001/192; *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I² Rz 2/31, Rz 4/84.

35) So bereits *N. Arnold*, *PSG*² § 27 Rz 24, auf welchen auch der OGH (6 Ob 145/09 f) verweist.

36) Vgl *N. Arnold*, *GesRZ* 2009, 355; *Oberndorfer*, *ZfS* 2009, 165 ff.

37) 6 Ob 145/09 f (Pkt 4.4 der Entscheidungsbegründung). Zu diesem Kritikpunkt auch *Reich-Rohrwig*, *ecolex* 2010/20, 62 f.

38) Zur zurückhaltenden Auslegung beider E s auch *Limberg*, *PSR* 2010/3 Pkt G.

39) Vgl *N. Arnold*, *GesRZ* 2009, 353 f; *Oberndorfer*, *ZfS* 2009, 165; *Lang/Lauss*, *ZfS* 2009, 198; *Reich-Rohrwig*, *ecolex* 2010/20, 62 f.

40) *N. Arnold*, *PSG*² § 27 Rz 23 ff; *Winner*, *PSR* 2009, 102 ff; vgl dazu auch *Schauer*, *liechtenstein-journal* 2009, 134, der den Abberufungsgrund auf alle Auftragsverhältnisse anwenden will und insofern weitergeht.

41) Dazu *Oberndorfer*, *ZfS* 2009, 166; *Limberg*, *PSR* 2010/3 Pkt G.2.

42) Vgl 6 Ob 213/07 b *ecolex* 2009, 773; *Reich-Rohrwig*, *ecolex* 2010/20, 62 f.

43) So auch *Oberndorfer*, *ZfS* 2009, 164 ff; *N. Arnold*, *GesRZ* 2009, 353 ff; anscheinend offen lassend *Lauss/Lang*, *ZfS* 2009, 198.

Eine Abberufung aufgrund einer Interessenkollision erfolgt grundsätzlich durch die dazu berufenen Organe, subsidiär auch durch das Gericht (auf Antrag oder von Amts wegen). Das Gericht hat das betreffende Organmitglied von der Einleitung eines Verfahrens jedenfalls zu verständigen; es bleibt diesem also noch genug Zeit, das Vertretungsverhältnis zum Begünstigten (und damit den Abberufungsgrund) zu beenden und so eine Abberufung zu verhindern.

Die Firmenbuchgerichte seien aber zur Vorsicht gemahnt: denn die Sachverhaltserhebungen zu Vertretungsverhältnissen können schwierig sein und eine ungerechtfertigte Abberufung kann Amtshaftungsansprüche auslösen.⁴⁴⁾ Es empfiehlt sich daher, im Zweifel nicht abberufen zu lassen.

Dem Vernehmen nach wird beim HG Wien bereits jede Eingabe bezüglich einer Privatstiftung als Anlass genommen, die Vorstände hinsichtlich solcher

„Unvereinbarkeiten“ zu überprüfen. Ob dieser Mehraufwand für Behörden, Rechtsvertreter und Privatstiftungen zur Vermeidung angeblicher Interessenkollisionen gerechtfertigt und iSd PSG ist, kann mE bezweifelt werden.⁴⁵⁾

44) Micheler in Doralt/Nowotny/Kals, PSG § 27 Rz 5 mwN.

45) Vgl dazu auch Reich-Rohrwig, ecollex 2010/20, 62 f.

SCHLUSSTRICH

Die E 6 Ob 145/09 f hat die Tätigkeit als Rechtsanwalt eines Begünstigten mit der Funktion im Vorstand der betreffenden Stiftung als unvereinbar erklärt. In der E blieb unklar, welche Folgen eine solche „Unvereinbarkeit“ hat und welche sonstigen Vertretungsverhältnisse ihr unterliegen. Hier wird eine restriktive Position vertreten.